



**Erste Änderung der Satzung
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von
Forschungs- und Lehrzulagen
vom 8. Mai 2020**

Gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 2018, S. 731), und § 8 Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (ThürHLeistBVO) vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 6. November 2015 (GVBl. S. 152, 175), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Satzung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen vom 8. Juni 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2016, S. 163). Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderungssatzung am 5. Mai 2020 beschlossen. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 8. Mai. genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

1. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „§ 31 Abs. 2 und 6 ThürHG“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 10 ThürHG“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Funktions-Leistungsbezüge**

(1) Funktions-Leistungsbezüge nach § 30 ThürBesG und § 5 ThürHLeistBVO erhalten neben dem Präsidenten und dem Kanzler die Inhaber folgender nebenamtlich ausgeübter Funktionen:

- a) Vizepräsident,
- b) Dekan,
- c) Prodekan,
- d) Studiendekan,
- e) Gleichstellungsbeauftragte und stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte,
- f) Diversitätsbeauftragter und stellvertretende Diversitätsbeauftragter
- g) geschäftsführende Direktor des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung.

(2) Das Präsidium kann auch für andere Funktionen oder Aufgaben von Hochschullehrern im Rahmen der Selbstverwaltung der Universität, mit denen besondere Belastungen oder eine besondere Verantwortung verbunden sind, Funktions-Leistungsbezüge in Höhe bis zu 750,- EUR gewähren. Bei der Bemessung der Funktions-Leistungsbezüge nach Satz 1 ist die mit der Funktion oder Aufgabe verbundene Verantwortung oder Belastung zu berücksichtigen.

(3) Die Vizepräsidenten erhalten monatliche Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 950,- EUR.



- (4) Die Dekane experimentell-naturwissenschaftlicher Fakultäten sowie anderer Fakultäten mit 30 oder mehr besetzten Professuren erhalten monatliche Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 650,- EUR, andere Dekane sowie der Prodekan der Medizinischen Fakultät erhalten 500,- EUR. Änderungen der Anzahl der besetzten Professuren während der laufenden Amtszeit bleiben unberücksichtigt.
- (5) Die weiteren Prodekane sowie die Studiendekane erhalten monatliche Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 400,- EUR.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte und der Diversitätsbeauftragte erhalten monatliche Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 400,- EUR. Die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte und der stellvertretende Diversitätsbeauftragte erhalten monatliche Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 200,- EUR.
- (7) Der geschäftsführende Direktor des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung erhält monatliche Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 400,- EUR.
- (8) Sind vorübergehende, deutlich überdurchschnittliche Belastungen mit der Wahrnehmung einer Funktion oder Aufgabe verbunden, kann das Präsidium die Funktions-Leistungsbezüge für eine begrenzte Zeit um bis zu 50 v. H. anheben.
- (9) Es können Funktionsleistungsbezüge nach § 30 Abs. 2 Satz 3 ThürBesG gewährt werden. § 30 Abs. 2 Satz 4 ThürBesG gilt in diesem Fall entsprechend.
- (10) Funktions-Leistungsbezüge nach den Absätzen 1, 2 und 8 nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 ThürBesG teil.
- (11) Funktions-Leistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt. Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen erfolgt auch für den Zeitraum, für den der Hochschullehrer von der Hochschulleitung schriftlich mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe beauftragt wird.
- (12) Über die Gewährung und die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge entscheidet, soweit die ThürHLeistBVO nichts Abweichendes bestimmt, das Präsidium.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird der Schrägstrich und das Wort „Rektorat“ gestrichen.
 - In Absatz 3 und in Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 78 Abs. 7 ThürHG“ durch die Angabe „§ 85 Abs. 6 ThürHG“ ersetzt.
 - In Absatz 6 Satz 1 wird der Schrägstrich und das Wort „Rektoramt“ und in Satz 2 der Schrägstrich und das Wort „Rektorat“ gestrichen.
 - In Absatz 7 Satz 1 wird der Schrägstrich und das Wort „Rektorat“ gestrichen.
 - In Absatz 9 wird die Angabe „Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.



f) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Auf Veranlassung des Präsidiums können abweichend von den Voraussetzungen des Absatzes 4 besondere Leistungsbezüge für Leistungen bei der Einwerbung oder der Durchführung von strukturierten Förderprogrammen gewährt werden, die in besonderem Maße profilbildend für die Universität sind. Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen von Absatz 4 bleiben hiervon unberührt.“

4. In § 5 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „10.000,- EUR“ durch die Angabe „25.000,- EUR“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 1 Satz 3 wird der Schrägstrich hinter dem Wort „Präsident“ und das Wort „Rektor“ sowie der Schrägstrich hinter dem Wort „Vizepräsident“ und das Wort „Prorektor“ gestrichen.
6. In § 7 Absatz 1 und in Absatz 2 Satz 1 sowie in § 8 Satz 1 wird jeweils der Schrägstrich und das Wort „Rektorat“ gestrichen.
7. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2020 in Kraft.

Jena, 8. Mai 2020

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena